

Verhandlungen²⁷⁰). Ein verheißungsvoller Auftakt! Die Antwort Heinrichs²⁷¹), ebenso scharf im Tone, mag die Sache zunächst nicht gebessert haben. Er weist die päpstlichen Beschwerden mit Nachdruck zurück²⁷²); darin erschöpft sich im wesentlichen der Gehalt des Briefes. Nur am Anfang läßt der Kaiser einfließen, daß er seinerseits damit die Beziehungen zur Kurie nicht wieder abreißen lassen will: Er betont den ernstesten Willen, zwischen dem Reich und der Kirche zu Frieden und Eintracht zu kommen, den sowohl sein Vater, Kaiser Friedrich, wie er selbst unter Beweis gestellt hätten, und verbindet damit die Beteuerung, er trage keine Schuld daran, daß dies bisher noch nicht gelungen sei.

Die Wellen der Erregung dürften sich nach einiger Zeit gelegt haben; die Abordnung eines kaiserlichen Gesandten an die Kurie, zusammen mit dem Kardinal Petrus, wird vereinbart. Davon wissen wir aus dem Schreiben, das Papst Coelestin am 4. September 1196 an den durch Markward von Annweiler bedrängten Bischof (Presbyter) von Fermo schickte²⁷³). Der Papst teilt darin dem Bischof mit, für die allernächste Zeit (*in proximo*) seien, wie er vernommen habe (*sicut accepimus*), Gesandte des Kaisers zu erwarten, die zusammen mit dem Kardinallegaten Petrus von S. Caecilia zu ihm kommen würden. Auch über den Zweck dieser kaiserlichen Gesandtschaft macht Coelestin eine knappe, wenn auch recht allgemeine Angabe: Sie solle der Verbesserung des Friedens zwischen Kirche und Imperium dienen.

Trotz des zeitlichen Anhaltes, den dieser Brief Coelestins bietet, haben wir keine Möglichkeit, den Beginn der Verhandlungen im Herbst 1196 genauer zu bestimmen. Petrus ist noch am 9. September beim Kaiser in Piacenza²⁷⁴); selbst wenn er bald danach mit den Nuntien Heinrichs an die Kurie gereist sein sollte, wird er bei der Entfernung Piacenza—Rom (mehr als 500 km) wohl kaum vor Anfang Oktober dort angekommen sein. Ein weitergehender Nachweis ist in diesem Falle

²⁷⁰) Vgl. im Druck: MGH Const. 1 Nr. 375 (S. 523): *Super hoc itaque quod sperare a nobis pacis et quietis tempora vos quasi desperare cogamini, in vestris scripsistis litteris . . .*, vgl. dazu Haller, MIOG 35, S. 612 = S. 137 Anm. 4, der statt *sperare* eher *habere* oder *videre* lesen möchte.

²⁷¹) St. 5019 = Reg. 534.

²⁷²) Zutreffende und genaue Interpretation der einzelnen Punkte bei Haller, MIOG 35, S. 616 ff. = S. 141 ff., die hier nicht wiederholt zu werden braucht.

²⁷³) JL 17426, It. Pont. 4, S. 138 n. 17; Druck: Johann Friedrich Böhm er, Acta imperii inedita 2 (1870) Nr. 903 (S. 615 f.). Dazu Haller, MIOG 35, S. 618 f. = S. 143 f.

²⁷⁴) Zeuge in St. 5030 = Reg. 546.